

Satzung des Fördervereins der Grundschule Osterfeld

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsneutrale Formulierungen oder Doppelnennungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies stellt keine Wertung dar, sondern dient allein der besseren Verständlichkeit des Textes.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Osterfeld“ und soll ins Vereinsregister im Amtsgericht Stendal eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osterfeld.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Osterfeld (§ 58 Nr. 1 AO),
 - b. Unterstützung bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen,
 - c. ideelle und materielle Unterstützung von schulischen Wettbewerben,
 - d. Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen in der Schule und ideelle und materielle Unterstützung von Schulveranstaltungen, auch von Klassenfahrten,
 - e. ideelle und materielle Unterstützung von schulischen Arbeitsgemeinschaften,
 - f. Unterstützung beim Betrieb einer Schulbibliothek,
 - g. ideelle und materielle Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes der Schule,
 - h. ideelle und materielle Unterstützung von (vor)schulischen Projekten in Entwicklungsländern und zu Notlagen im In- und Ausland,

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Für Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, haben Amtsträgerinnen und Amtsträger, Mitglieder und Beschäftigte des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Voraussetzung ist, dass das beitretende Mitglied das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und sich zu den in § 2 niedergelegten Zwecken des Vereins bekennt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform beantragt. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags des minderjährigen Mitglieds. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Aufnahme fällig.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besondere Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres gültig.
 - b. Streichung von der Mitgliederliste. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und der Rückstand auch nach einmaliger Mahnung nicht ausgeglichen wird, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung beschließt der Vorstand. Das von der Mitgliederliste gestrichene Mitglied und die nächste Mitgliederversammlung ist über die Streichung in anonymer Form zu informieren.
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person / der Personengesellschaft;
 - e. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Einzelheiten zum Mitgliedsbeitrag, zur Aufnahmegebühr und zu Umlagen regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium im Verein. Sie ist jährlich durchzuführen.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet, soweit die Versammlung keine andere Person bestimmt.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.
 - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist mittels Vollmacht in Textform zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
 - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zweidrittelmehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - d. Wahl und Abwahl der Kassenprüfer,
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer,
 - g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - h. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3),
 - i. Auflösung des Vereins.
- 4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
 - 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
 - 6. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.
 - 7. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, auf elektronischem Weg als sogenannte virtuelle Versammlung oder in Mischform durchgeführt werden. Die Form der Versammlung legt der Vorstand fest und gibt dies mit der Einladung bekannt. Mit der Einladung teilt der Vorstand den Mitgliedern mit, wie sie ihre Mitgliedsrechte ausüben können. Findet die Versammlung virtuell statt, ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung möglich. Dies gilt auch für die Kombination verschiedener Verfahren, sodass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert ist.

§ 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzender (Vorstand nach § 26 BGB)
 - b. stellvertretender Vorsitzender (Vorstand nach § 26 BGB)
 - c. Schatzmeister (Vorstand nach § 26 BGB)
- 2. Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- 3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 5. Die Einladung zur Vorstandssitzung erhalten die Vorstandsmitglieder in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Briefpost) eine Woche vor der Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. § 6 Abs. 7 gilt entsprechend. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Antrag können Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten für Zeit- oder Arbeitsaufwand eine jährliche, pauschale und angemessene Tätigkeitsvergütung bis zur gesetzlichen Höchstgrenze nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt in jedem Einzelfall über die Gewährung der Vergütung, insbesondere der Dauer und Höhe nach.
9. Der Vorstand kann Beisitzer für jeweils ein Jahr bestellen. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer vorschlagen sowie Beisitzer mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen abberufen. Die Beisitzer sind nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
10. Die Beisitzer können vom Vorstand mit Aufgaben betraut werden. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
11. Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
12. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur im Falle von Vorsatz. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 9 Der Beirat

1. Dem Beirat gehören kraft Amtes
 - a. ein Vertreter der Schulleitung der Grundschule Osterfeld;
 - b. ein Vertreter des Trägers der Grundschule Osterfeld;
 - c. ein durch den Schulelternrat gewählter Elternvertreter;
 - e. ein Vertreter des Schulhortes der Grundschule Osterfeld.

Die Mitglieder des Beirates sind einmal pro Schulhalbjahr zu Vorstandssitzungen in Textform einzuladen.

2. Der Beirat berät den Vorstand und hat das Recht, Vorschläge für die Mittelverwendung zu machen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüferinnen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung oder die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts sowie redaktionelle Fehlerkorrekturen können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Datenschutz

Der Förderverein der Grundschule Osterfeld als verantwortliche Stelle, vertreten durch den Vorstand, erhebt, verarbeitet und nutzt die im Antrag auf Mitgliedschaft erhobenen personenbezogenen Daten wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Beruf und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliedschaftsverwaltung, des Beitragseinzugs, der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein und zu möglicherweise auftretenden Schadensfällen. Zu diesen Zwecken können bei Erfordernis Daten an dritte Stellen übertragen werden. In der Regel sind dies Banken, Versicherungen und der Betreiber des Vereinsverwaltungsprogramms. Im Rahmen der Antragstellung und in einer gesonderten Datenschutzerklärung wird detailliert darüber informiert, an welche Stellen Daten übertragen werden. Zukünftig hinzukommende Stellen, an welche Daten übermittelt werden, werden den Mitgliedern vor der Übermittlung bekannt gegeben.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung weitere Rechte. Diese werden im Rahmen des Aufnahmeantrages und in einer gesonderten Datenschutzerklärung detailliert benannt. Der Vorstand und Personen, welche mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, werden auf den Datenschutz und Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Gewährleistung des Datenschutzes werden vom Verein ausreichende technische Maßnahmen angewendet. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert und genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht auf Grund rechtlicher Vorgaben weiterhin aufbewahrt werden müssen. Die Daten werden nach Wegfall des Speichergrundes gelöscht. Aufsichtsbehörde ist: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung bei einer Auflösung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Vereins und der Aufruf an die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Wethautal oder dessen Rechtsnachfolger.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, der Erziehung und der Jugendhilfe.

Ort, Datum _____

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am _____